

Fachhochschule Kiel, Sokratesplatz 1, 24149 Kiel

Das Präsidium
Der Präsident
Professor Dr. Björn Christensen

Per E-Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Sokratesplatz 1
24149 Kiel
Telefon: 0431 210-1000
Telefax: 0431 210-61000
bjoern.christensen@fh-kiel.de
www.fh-kiel.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn Peer Knöfler
Vorsitzender des Bildungsausschusses
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

18.10.2021

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186
Stellungnahme der Fachhochschule Kiel zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck

Sehr geehrter Herr Knöfler,

die Fachhochschule Kiel nimmt gerne die Gelegenheit wahr, noch einmal Stellung zu nehmen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck.

Basierend auf unserer ausführlichen Stellungnahme aus Mai 2021 nehmen wir gerne aus unserer Sicht relevante Punkte auf und erläutern diese nachstehend.

- ***Experimentierklausel (z.B. für ein Orientierungssemester in den technischen Fächern)***

Die Einführung einer sog. Experimentierklausel, insbesondere für ein Orientierungssemester in den technischen Fächern, betrachten wir als unser Hauptanliegen für die anstehende Novellierung des HSG. Die negative Entwicklung der Studierendenzahlen in den technischen Studiengängen macht unmissverständlich klar: die Hochschulen müssen neue Wege zur Gewinnung von Studierenden suchen und beschreiten, um für die Zukunft ausreichend Studierende in technischen Fächern ausbilden zu können.

Viele Schülerinnen und Schüler, aber auch andere Studieninteressierte wissen nicht immer, welches Studienangebot für sie geeignet ist, obwohl sie häufig eine bestimmte Fachrichtung im Auge haben. Dies gilt insbesondere für die Gruppe der sogenannten „First Generation Students“, die als erste in ihrer Familie studieren möchten. Ein Orientierungsstudium bietet hier die Möglichkeit, ein Studium zu beginnen, ohne sich bereits für einen konkreten

Studiengang einschreiben zu müssen. Es vermittelt Fachkompetenzen und Einblicke in mögliche spätere Studienrichtungen, erlaubt Einblicke in das Leben auf dem Campus, ermöglicht Begegnungen mit anderen Studierenden und regt zur Reflexion über die eigenen beruflichen Ziele an. Damit bietet ein einsemestriges Orientierungsstudium gerade im Bereich der MINT-Fächer, die einen maßgeblichen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit Schleswig-Holsteins leisten, einen optimalen Einstieg für die akademische und berufliche Zukunft.

Warum ist ein Orientierungsstudium als HSG Option notwendig? Hierfür gibt es gleich mehrere Gründe:

Die Einschreibung und weiteren Rechte hängen bei Hochschulen direkt vom Status von Studierenden ab. Eingeschrieben werden kann man nur in Studiengänge. Daher haben andere Bundesländer für die Umsetzung ein Orientierungssemester oder einjährige Studiengänge ohne Abschluss geschaffen (vgl. Hochschule Karlsruhe mit OSCAR Die HKA - Die Hochschule Karlsruhe:: Profil (h-ka.de)<<https://www.h-ka.de/oskar/profil>>. Nur durch die Möglichkeit eines einsemestrigen Studienangebots lassen sich insbesondere folgende Rahmenbedingungen für die Teilnehmenden ermöglichen:

- Die Studierenden sind unfallversichert
- Die Studierenden haben Zugang zur Krankenversicherung mit reduzierten Beiträgen.
- Die Gebührenlage mit Semesterbeitrag, Studentenwerkbeitrag, Semesterticket ist geregelt.
- Die Studierenden sind prüfungsberechtigt und generell Teil der Campus-IT-Infrastruktur.
- Die Studierenden erfüllen die Auflagen des Aufenthaltsstatus (wichtig etwa für Studieninteressierte mit Fluchtbiografie).
- Ausstellung eines Hochschulausweises (Gebäudezugang, etc.)
- Zugang zu den Lehr- und Lernplattform sowie weiteren Ressourcen (Bibliothek, etc.)
- Vermeidung hoher Abbruchquoten
- Zielgerichtete Kommunikation mit den Studierenden des Orientierungssemesters
- Einbettung der Studierenden im Orientierungssemester in unsere Campuskultur (Fachschaftsvertretung etc.)
- Teilnehmende des Orientierungssemesters sind eindeutig der Wahlgruppe Studierende zugeordnet.

Als Ergänzung zu §49 (1) – Studiengänge - HSG sollte deshalb folgender Passus aufgenommen werden:

Die Hochschulen können mit dem zuständigen Ministerium Vereinbarungen über Modellversuche zu einem einsemestrigen Orientierungsstudium in geeigneten Studiengängen treffen; die Modellversuche sind zu evaluieren. Das Nähere zur Ausgestaltung des Orientierungsstudiums, insbesondere zur Zulassung, zur Prüfung, zum Übergang zu einem regulären Bachelorstudium und zur Anerkennung im Orientierungsstudium erbrachter Leistungen bei Aufnahme eines regulären Bachelorstudiums, regeln die Hochschulen in ihren Ordnungen, die dem zuständigen Ministerium anzuzeigen sind.

Wir hoffen, Ihnen die mit diesem Konzept verbundenen vielfältigen Aspekte und die vielversprechende Perspektive aufgezeigt haben zu können - für weiterführende Auskünfte oder Gespräche stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen nun nachstehend unsere Vorschläge zu weiteren, uns wichtigen Punkten zu HSG-Regelungen erläutern:

- **§ 12 Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen**
§ 12 Absatz 1 Ziffer 6

Der Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule stellt die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle und finanzielle Entwicklung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Nachhaltigkeit dar. Die Pläne legen fest:

§12 Absatz 6.

die bauliche Entwicklungsplanung und die Flächenbedarfsplanung unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion des § 4 Absatz 1 Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124)

Die Fachhochschule Kiel sieht die Erfüllung der vielfältigen und stets zunehmenden Aufgaben vor dem Hintergrund von knappen Ressourcen kritisch. Zur Erfüllung der Ziffer 6 ist die Erarbeitung eines umfassenden Konzepts und dessen Abstimmung mit dem MBWK erforderlich. Die Finanzierung der zu erwartenden Mehrkosten für die Erfüllung der höheren energetischen Standards ist zu klären. Momentan sind vom Land Schleswig-Holstein lediglich 10 Mio. EUR für alle Liegenschaften eingestellt. Diese Mittel reichen aus unserer Sicht bei weitem nicht aus.

Wir stehen inhaltlich hinter dieser Regelung, allerdings muss sichergestellt sein, dass die Mehrkosten im Rahmen der finanziellen Ausstattung der Hochschulen berücksichtigt sind.

- **§ 20 Erweiterter Senat / § 21 Senat**

Wir regen erneut die Abschaffung des Erweiterten Senats an. Die Hochschulen des Landes stimmen darin überein, dass die beabsichtigte Stärkung der Mitspracherechte der Studierenden auf diesem Wege nicht erreicht wird.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 12.05.2021 dargestellt, haben sich in der Mitgliedergruppe der Studierenden bisher bei keiner Wahl ausreichend Bewerber*innen gefunden, die die Sitze wahrgenommen haben. Dieses Phänomen wurde durch die Corona-Pandemie zwar noch einmal verstärkt, war aber nicht der Auslöser.

Dadurch sind die Studierenden in der Praxis im Erweiterten Senat – relativ gesehen – gegenüber den anderen Mitgliedergruppen sogar weniger stark repräsentiert. In Anbetracht der Tatsache, dass der Erweiterte Senat für wesentliche Entscheidungen zuständig ist, insbesondere für die Nominierung der Mitglieder des Erweiterten Senats in den Findungskommissionen nach §§ 23 und 25 HSG sowie die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der oder des Beauftragten für Diversität, ist dies sehr problematisch. Es ist auch gerade an den Fachhochschulen, insbesondere aufgrund der gegenüber den Universitäten häufig kürzeren Studiendauer, nicht zu erwarten, dass es einfacher wird, interessierte Personen zu gewinnen.

Der Aufwand der Organisation der beiden parallelen Gremien stellt eine erhebliche Belastung, insbesondere der Verwaltung, dar. Zudem gibt es immer wieder Unklarheiten über die verschiedenen Zuständigkeiten und Kompetenzen.

Darüber hinaus weisen wir noch einmal darauf hin, dass bestimmte Personen, die Funktionen an der Hochschule innehaben, qua dieser Funktion dem Erweiterten Senat und dem Senat als Mitglied mit Antrags- und Rederecht angehören. Unklar ist, was dies bedeutet, wenn diese Personen gleichzeitig gewähltes Mitglied sind. Hier bestehen Interessenskonflikte, insbesondere bei den Dekaninnen und Dekanen. Soweit diese Personen auch gewählte Mitglieder des Senats sind, legen sie in der Praxis in der Regel freiwillig ihr Mandat nieder. Eine Verpflichtung hierzu gibt es jedoch nicht. Eine Klarstellung dieses Punktes wäre wünschenswert.

- **§ 23 Präsidentin oder Präsident / § 25 Kanzlerin oder Kanzler**

Die Neuerungen in § 23 Abs. 12 und 25 Abs. 4 im Hinblick auf die Verpflichtung der Hochschulen, ggf. Stellen einschließlich der erforderlichen Finanzmittel für diese Personen zur Verfügung zu stellen, sind problematisch, da den Hochschulen nur eine begrenzte Anzahl von Planstellen zur Verfügung stehen. Daher sollte die Verwendung im Anschluss nicht unbedingt an der Hochschule erfolgen, an der sie als Kanzler*in oder Präsident*in tätig waren, sondern an anderer Stelle im Landesdienst den Regelfall darstellen.

Es ist auch sehr fraglich, ob es sinnvoll und im Interesse der Person wäre, beispielsweise als Kanzler, der vorzeitig vom Senat abgewählt wurde, an dieser Hochschule weiter beschäftigt zu werden. Unabhängig davon, sollte die Weiterbeschäftigung sich vorrangig nach dem Stellenprofil richten und der Frage, ob die betroffenen Personen dieses erfüllen.

§ 23 Abs. 6 / § 25 Abs. 2

Es ist wünschenswert, die Rolle der Gleichstellungsbeauftragten in der Findungskommission klar zu definieren. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist es nicht eindeutig, ob es sich bei der Findungskommission um ein Organ oder Gremium der Hochschule i.S.d. § 27 handelt und die Gleichstellungsbeauftragte daher das Recht hat, an den Sitzungen teilzunehmen. Eine eindeutige Regelung hilft dabei, Verfahrensfehler zu vermeiden.

§ 23 Abs. 6 Satz 12 / § 25 Abs. 2

Im Entwurf enthalten ist die Regelung: „Der Wahlvorschlag darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden.“

Die Vorstellung insbesondere externer Bewerber*innen innerhalb der Hochschule ist daher nur innerhalb dieser Frist möglich und außerordentlich kurz. Dies widerspricht dem nachvollziehbaren Bedürfnis, Bewerber*innen für dieses bedeutsame Amt hochschulintern kennenzulernen.

- **§ 38 Allgemeine Bestimmungen**

§ 38 Absatz 4

Die nach Nr. 1 vorgesehene statistische Erfassung der Studierenden entsprechend dem Anteil der jeweiligen Hochschule an dem Kooperationsstudiengang ist in den EDV-Systemen der Hochschulen nicht abbildbar; hier gibt es keine „Teil“-Studierenden. Diese Regelung muss daher gestrichen werden.

- **§ 49 Studiengänge**

In § 49 Absatz 6 soll die bisher als Übergangsregelung während der Corona-Pandemie konzipierte Vorschrift des § 102 HSG verstetigt. Danach können Studierende bis zu 2 Semester vorläufig in einem Masterstudiengang eingeschrieben sein, wenn Prüfungen aus dem Bachelor noch fehlen. Wird der Bachelorabschluss nach Ablauf der 2 Semester nicht nachgewiesen, erlischt die vorläufige Einschreibung (auflösende Bedingung).

Die grundsätzliche Einführung einer Übergangsfrist zwischen Bachelor und Master von zwei Semestern erscheint uns nicht sinnvoll:

Die vorgesehene Einschränkung der vorläufigen Einschreibung auf die eigenen Bachelorabsolventen wirft zusätzliche Probleme auf, da sie die Hochschulen unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten vor erhebliche Rechtfertigungsprobleme gegenüber Bewerber*Innen anderer Hochschulen im Bewerbungsverfahren stellen dürfte. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung ist zudem nicht erkennbar.

Wir sehen keine Notwendigkeit für eine Verstetigung, da die Prüfungsbedingungen an den Hochschulen inzwischen an die Umstände der Corona-Pandemie angepasst wurden. Damit sollte der Zeitpunkt des Bachelor-Abschlusses für jede/jeden Studierenden inzwischen wieder so planbar sein, dass der Abschluss zur Einschreibung in einen Masterstudiengang – wie es § 49 Abs. 4 Satz 2 HSG auch als Zugangsvoraussetzung festlegt! - vorliegt.

Es hat sich ebenfalls gezeigt, dass die Nachverfolgung sehr aufwändig und auch fehlerbehaftet ist. Auch im Hinblick auf die Frage, ob sich eine solche Klausel negativ auf die Absolventenquote auswirkt, sollten die aktuellen Erfahrungen abgewartet werden, bevor sie verstetigt wird.

Wenn das Land dennoch diese Regelung beibehalten wird, sollte das Nichtbestehen des Bachelors als Exmatrikulationsgrund in § 42 Absatz 2 aufgenommen werden. Ferner sollte in diesem Fall auch die in Absatz 6 genannte Formulierung „wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende der Frist erlangt wurde“ präzisiert werden, beispielsweise durch eine Festlegung der maximalen Anzahl noch offener ECTS, um die Gleichbehandlung der Studierenden im Bewerbungsverfahren sicherzustellen.

- **§ 69 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte**

Zu § 69, Abs. 1: „[...] , wenn sie dabei mit dem absolvierten Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen können oder wenn die Tätigkeit fachlich als vorteilhaft für das Studium betrachtet werden kann.“

Insbesondere die Studierenden der FH Kiel sehen diese Regelung außerordentlich kritisch, da dies Studierenden die Möglichkeit, Einblick in andere Tätigkeitsfelder an Hochschulen zu nehmen, versperrt. Auch wenn der direkte fachliche Bezug zum aktuellen Studium fehlt, gewinnen die Studierenden wertvolle Erfahrungen für ihr späteres Berufsleben und die breit aufgestellte Ausbildung und der interdisziplinären Gedanken der Fachhochschule Kiel wird auf diesem Wege gestützt. Nicht zuletzt beschränkt die Regelung die Möglichkeiten für Studierende, Studium und Jobs zur Sicherung des Lebensunterhalts vorteilhaft miteinander verbinden zu können.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unsere dargestellten Vorschläge nachvollziehen und unterstützen würden und stehen für Rückfragen oder vertiefende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. Björn Christensen
Präsident